

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Stadtteilgeschichtliches Dokumentationszentrum Blumenthal“ und hat seinen Sitz in Bremen-Blumenthal.
2. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.

### § 2

#### Ziel, Tätigkeitsfelder

Ziel ist die Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Alltags, der Arbeits- und Lebensbedingungen der Blumenthaler Bevölkerung.

Dazu gehört die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung genauso, wie die Entwicklung in Kultur, Bildung und Freizeit.

Eine so verstandene „Geschichte von unten“ soll sich besonders mit denjenigen befassen, die in der traditionellen Geschichtsschreibung nur am Rande vorkommen.

Hieraus leiten sich die folgenden Tätigkeitsfelder ab:

1. Erforschung und Dokumentation der Geschichte Blumentals
2. Präsentation und Veröffentlichung der aktuellen Arbeitsergebnisse
3. Ständiger Materialservice für Schulen und andere Bildungsträger
4. Eigenes Weiterbildungsprogramm, zum Beispiel im Sinne des § 1,2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 26.03.1947 in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen und privaten gemeinnützigen Trägern der Weiterbildung
5. Geschichtsarbeit mit besonderen Zielgruppen
6. Förderung der Stadtteilkulturarbeit
7. Verknüpfung von stadtteilgeschichtlicher Basisarbeit mit wissenschaftlicher Forschung.
8. Einrichtung eines ständigen Diskussionsforums
9. Kooperation mit den Einrichtungen und Vereinen im Stadtteil und der Region
10. Kooperation mit Museen, Archiven, kulturellen Institutionen und Geschichtsgruppen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Neutralität

Der Verein ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für eigene Mittel, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen erstellt der Verein jährlich einen Wirtschaftsplan.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einem noch zu bestimmenden gemeinnützigen Verein oder einer anderen Einrichtung, die die gleichen Ziele verfolgt, zu. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wer 2 Jahre beitrags säumig ist, wird nach vorheriger Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen.

## § 6

### Beiträge

Die Vereinsmitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet die Hauptversammlung statt, in der die Mitglieder
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenrevisoren entgegennehmen,
  - b) über die Entlastung des Vorstandes beschließen,
  - c) den Vorstand und die Kassenrevisoren wählen und
  - d) über den Wirtschaftsplan und die Höhe eventueller Beiträge beschließen.
  - e) Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen ein.
3. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung den Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen anzuhalten.
5. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser abwesend, wird über den Vorsitz zu Beginn der Sitzung durch Wahl entschieden.
3. Den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer; zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist jeder der beiden Vorsitzenden mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befugt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
5. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in getrennten Wahlgängen und auf Verlangen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Zum geschäftsführenden Vorstand (Ziff 3) ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das sich zur Wahl stellt.

6. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder Nachfolger wählt.
7. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder genauer festgelegt werden. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Zu Zahlungen für den Verein ist er nur auf Zustimmung eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes befugt. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Für Vorstandssitzungen gilt § 8, Absatz 6.

## § 10

### Kassenrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenrevisoren.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
4. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden für ein Jahr gewählt.
5. Die Wiederwahl eines Kassenrevisors kann frühestens nach zwei Jahren ohne Funktion erfolgen.

## § 11

### Satzungsänderung

1. Für eine Mitgliederversammlung, auf der Satzungsänderung beschlossen werden sollen, gilt § 8, Ziffer 2, letzter Satz entsprechend. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen. § 8.2.e gilt entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Satzungsänderung beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.
3. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen oder das Votum der übrigen Mitglieder schriftlich eingeholt werden. Die Satzungsänderung ist in diesem Fall beschlossen, wenn sie von mindestens der Hälfte aller abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
5. Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. § 8, Ziffer 2, letzter Satz gilt entsprechend. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerecht versandten Einladung an die Mitglieder als

einzigster Tagesordnungspunkt ausgewiesen wird ist.

§ 8.2.e gilt entsprechend.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung derselben Förmlichkeit innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden.
4. Im Falle der Auflösung gilt hinsichtlich des Vereinsvermögens § 4, Absatz 6.

Bremen, den 20.02.1990